

**Amtsgericht Darmstadt**

**Geschäfts-Nr.: 310 C 20/10**



**Urteil  
Im Namen des Volkes**

**In dem Rechtsstreit**

Kläger *MM*

Beklagte

hat das Amtsgericht Darmstadt im vereinfachten Verfahren nach Aktenlage vom 26.02.2010 am 04.03.2010 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestands wird gemäß § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Der Kläger hat dem gerichtlichen Hinweis vom 11.02.2010 zum Trotz nicht schlüssig dargelegt, dass er hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf Mietwagenkosten aktivlegitimiert ist. Auf die Klageerwiderung kam es daher nicht an.

Es hat nur derjenige einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung oder Ersatz von Mietwagenkosten, der zum Zeitpunkt des Unfalls und auch noch zum Zeitpunkt des Nutzungsausfalls tatsächlich nutzungsberechtigt war, etwa aufgrund Eigentum oder eines –näher zu begründenden- Besitzrechts, da dieser Person sonst mangels Verletzung eines eigenen geschützten Rechtsguts i.S.d. § 823 Abs.1 BGB, § 7 Abs.1 StGB (hier Eigentum oder Besitzrecht) durch die Beschädigung des Fahrzeugs auch kein Schaden entstehen konnte.

Der Kläger hat jedoch nicht dargelegt, zu dem relevanten Zeitpunkt des Unfalls, also am 18.02.2009 und auch noch zum Zeitpunkt des Ausfalls des Pkws VW Golf, also in dem Zeitraum vom 19.02.09 bis 25.02.09 Eigentümer des Fahrzeugs gewesen zu sein und hat auch sonst keinen hinreichend eindeutigen Tatsachenvortrag zu der Frage der erforderlichen Nutzungsberechtigung in diesem Zeitraum gehalten.

Der Kläger hat vielmehr lediglich vorgetragen, er mache „als Eigentümer“ Schadenersatzansprüche geltend.

Mit der Aussage „als Eigentümer“ einen Anspruch geltend zu machen, ist aber noch nichts hinreichend Genaues über die Aktivlegitimation ausgesagt, insbesondere ist nicht automatisch schon dargelegt, dass der Kläger auch in dem entscheidenden Zeitraum des schädigenden Ereignisses und des Nutzungsausfalls Eigentümer und damit Nutzungsberechtigter kraft Eigentums war. Es kann sich ebenso gut auch so verhalten, dass der Kläger die Ansprüche –etwa in Verkennung der Rechtslage- als jetziger Eigentümer geltend macht, ohne aber damals zum Zeitpunkt Unfalls und Nutzungsausfalls Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigter gewesen zu sein.

Der Vortrag ist, wie man es auch dreht und wendet, jedenfalls nicht eindeutig genug und daher schon nicht schlüssig, weshalb es auf ein etwaiges Bestreiten der Gegenseite nicht mehr ankam. Die erforderliche Aktivlegitimation ergibt sich mit der nötigen Eindeutigkeit auch nicht i.V. mit dem übrigen Klägervortrag. Dass der Kläger das Fahrzeug einst gefahren sein will und später ein Fahrzeug benötigt hatte und auch angemietet hatte, sagt jedenfalls auch noch nicht zwingend etwas darüber aus, dass er zum Zeitpunkt des Unfalls und Nutzungsausfalls bezüglich des geschädigten Pkws Nutzungsberechtigter war. Ebenso wenig gibt dies der übrige Klägervortrag mit der nötigen Eindeutigkeit her.

Im Übrigen wäre es auch nicht Sache des Gerichts, in den ungenauen Klägervortrag das hineinzuzinterpretieren, was eigentlich von Anfang an mit hinreichender Klarheit hätte vorgetragen werden müssen. Es ist nicht explizit vorgetragen, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls und Nutzungsausfalls Eigentümer war und demgemäß wäre das Gericht auch nicht gehalten, Derartiges Ohne Weiteres in einem etwaigen Tatbestand aufzunehmen und der Entscheidung zugrunde zu legen.

Davon abgesehen, dass die Aktivlegitimation immer schlüssig zu begründen ist, und schon von daher hinreichend klar vorzutragen ist, muss das Gericht auch gerade in Verkehrsunfallsachen unbedingt auf eine hinreichend eindeutigen Tatsachenvortrag bestehen. Denn in zahlreichen Fällen, in denen –zum Teil bewusst, z.T. unbewusst– zur Aktivlegitimation nicht eindeutig vorgetragen wird, sondern vielmehr nur vorgetragen wird, dass der Kläger „als Eigentümer“ Ansprüche geltend macht oder der Vortrag mit „Der Kläger ist Eigentümer“ beginnt und sich der Vortrag hierin auch erschöpft, stellt sich nach Erfahrung des Gerichts heraus, dass der Kläger zum entscheidenden Zeitpunkt des Unfalls oder Nutzungsausfalls (je nachdem, was geltend gemacht ist) tatsächlich gar nicht Eigentümer oder sonstiger Berechtigter war, und zwar häufig schon auf Grund des eigenen, nach Hinweiserteilung erfolgten Vortrags. Damit konfrontiert, flüchtet diejenige Partei, die sich zunächst ganz bewusst ungenau ausgedrückt hat (auch das kommt in der Praxis vor, und dies sogar häufiger), sodann erwartungsgemäß in die Einwendung, das habe man doch auch nie behauptet. Von einem solchen vorsätzlichen Fall geht das Gericht hier nicht aus. Indessen ändert dies nichts an der Tatsache, dass der klägerische Vortrag, wie man es auch dreht und wendet, zu ungenau und damit klarstellungsbedürftig war.

Das Gericht hat der Klägerseite genau deshalb einen Hinweis erteilt und um substantiierten Vortrag zur Aktivlegitimation gebeten.

Die anwaltlich vertretene Klägerseite war damit in Kenntnis gesetzt, dass der bisherige Vortrag zur Aktivlegitimation noch nicht ausreichend ist und es mit einer schlichten Wiederholung des bisherigen Vortrags nicht sein Bewenden haben kann.

Das Gericht hat der Klägerseite auch genügend Gelegenheit erteilt, sich mit der Frage der Aktivlegitimation, also der Anspruchsberechtigung der Klägerseite, auseinanderzusetzen und den erforderlichen Tatsachenvortrag zu halten. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die Klägerseite mit dem Begriff der Aktivlegitimation und Substantiierung vertraut ist, da es sich um ganz wesentliche Begriffe handelt, deren Bedeutung jedem Rechtsanwalt bekannt sein muss. Wenn dies wider Erwarten hier nicht der Fall gewesen sein sollte, hätte erwartet werden können, dass entsprechend Lektüre herangezogen wird. Es konnte zugleich erwartet werden, dass sich die anwaltlich vertretene Klägerseite zugleich über die konkreten Voraussetzungen der Aktivlegitimation, also Anspruchsberechtigung bei Geltendmachung von Mietwagenkosten durch Blick in das Gesetz und die Literatur kundig machen wird.

Dies aber hat die Klägerseite mit Schriftsatz vom 25.02.2010 abgelehnt. Stattdessen hat sie unter Bezugnahme auf -nicht zitierte- Rechtsprechung zum Thema „Begriffsstützigkeit“ um weitere Hinweise gebeten.

Diesem Ansinnen musste das Gericht jedoch nicht nachkommen.

Der Kläger ist anwaltlich vertreten. Das Gericht hat diesem mitgeteilt, dass es substantiiere, also nähere Ausführungen zur Aktivlegitimation, also Anspruchsberechtigung wünscht, es hat also mit hinreichender Deutlichkeit zu verstehen gegeben, dass der bisherige Vortrag nicht ausreichend ist, und es konnte erwartet werden,

dass auf diesem Hinweis adäquat reagiert wird. Dies ist nicht geschehen, was zu Lasten der Klägerseite geht.

Gegenüber anwaltlich vertretenen Parteien sind geringere Anforderungen an die Hinweispflicht zu stellen als gegenüber anwaltlich nicht vertretenen Parteien.

In aller Regel genügt ein knapper Hinweis auf den konkreten Mangel ohne nähere Begründung (vgl. hierzu auch Zöller, ZPO, 28. Aufl., § 139, Rn.12a). Dies gilt erst Recht bei überschaubaren und einfachen Rechtsproblemen, wozu die Frage der Aktivlegitimation bei Nutzungsausfallschäden zu zählen ist. Weitergehende Anleitungen des Gerichts liefen in einem solchen Fall der Arbeitsteilung zwischen den Rechtspflegeorganen und der richterlichen Neutralität u.U. sogar zuwider.

Hier hat das Gericht sich nicht einmal, was hier auch zulässig gewesen wäre, darauf beschränkt, schlicht darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf Mietwagenkostenerersatz nicht schlüssig begründet ist, sondern hat den Mangel des bisherigen Vortrags darüber hinaus weiter konkretisiert, indem es explizit weiteren, substantiierteren Vortrag zur Aktivlegitimation gefordert hat. Das reicht aus.

Das Gericht muss weder auf etwaige besondere subjektive Wissenslücken noch auf etwaige subjektive „Begriffsstutzigkeiten“ von einzelnen Rechtsanwälten Rücksicht nehmen. Dies gilt erst Recht nicht, wenn etwaige „Begriffsstutzigkeiten“ –wie hier angesichts der Überschaubarkeit des betroffenen Rechtsproblems zudem nicht nachvollzogen werden können.

Eine Pflicht zur weiteren Konkretisierung des Hinweises ergibt sich insbesondere auch nicht aus § 139 ZPO. Diese Vorschrift soll lediglich Überraschungsentscheidungen verhindern, nicht aber das Gericht dazu anhalten, ungeschlüssigen Vortrag durch konkretes und/oder gar wiederholtes Nachfragen und/oder Aufzählen jeder einzelnen, konkreten Anspruchsvoraussetzung schlüssig zu machen.

Das Gericht kann sich vielmehr bei anwaltlicher Vertretung darauf beschränken, Hinweise zu erteilen, wie sie vorliegend erteilt worden sind. Eine noch nähere Konkretisierung war hier nicht nötig.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 ZPO, jene über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr.11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert (§ 511 Abs.4 ZPO).

xxx

Ausgefertigt  
Darmstadt, 9. März 2010



Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle